



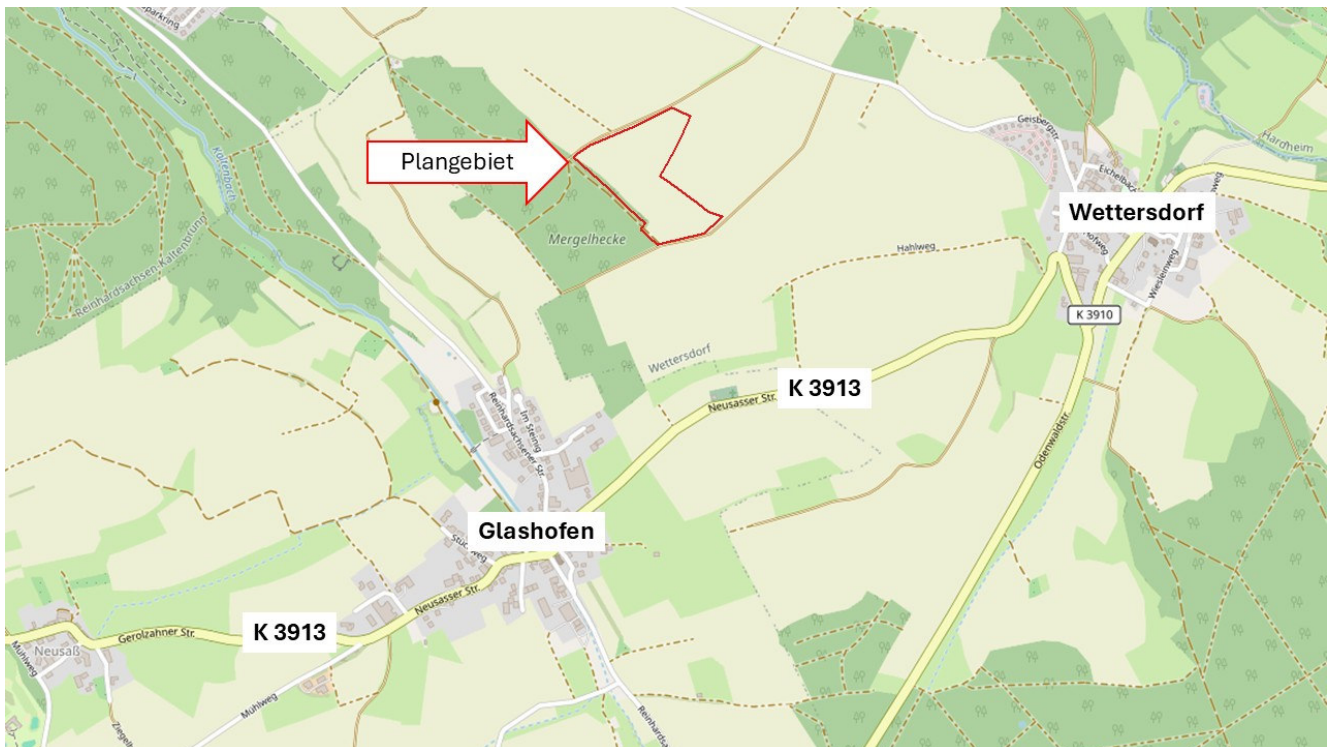
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

23. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-PV Wetterdorf“

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 16.04.2026 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-PV Wetterdorf“ gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Die Fa. RENERGO PROJEKTE GmbH aus Heidenheim plant, auf der Gemarkung Wetterdorf eine AGRI-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. knapp 6,7 ha zu errichten.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt und nicht als privilegiertes Bauvorhaben gilt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen werden.

Mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage soll die Stromversorgung langfristig gesichert und somit die klimafreundliche Stromgewinnung gestärkt werden. Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

Offenlegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 04.05.2026 bis 05.06.2026

unter dem folgenden Link auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn veröffentlicht:

<https://gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>

Darüber hinaus stehen sie im zentralen Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbands eingestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-PV Wettersdorf“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB vom 24.03.2026 Wagner+Simon Ingenieure GmbH	<ul style="list-style-type: none">- Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen- geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter- geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 18.02.2026	<ul style="list-style-type: none">- Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht- Hinweise zum Artenschutz- Hinweise zu Schutzgebieten und Biotopen (z.B. Naturpark)- Hinweise zu Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet- Hinweise zur Eingriffsregelung- Hinweise zum Grundwasserschutz- Hinweise zur Abwasserbeseitigung- Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen- Anregung zur hochwasserangepassten Bauweise	Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar vom 19.01.2026	<ul style="list-style-type: none">- Hinweise zur Energieversorgung- Hinweis zur Lage im Vorranggebiet für die Landwirtschaft	Klima und Luft, Boden, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 10.02.2026	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis zum Klimaschutz und der Energieversorgung,- Hinweise zur Lage im Vorranggebiet für die Landwirtschaft	Klima und Luft, Boden, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 19.01.2026	<ul style="list-style-type: none">- Hinweise zu unverhersehbaren archäologischen Bodenfunden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme RP Freiburg Landesbetrieb Forst (ForstBW) vom 22.01.2026	<ul style="list-style-type: none">- Hinweise zum angrenzenden Wald und dem Waldabstand	Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme RP Freiburg Abt. 9 (Geologie) vom 04.02.2026	<ul style="list-style-type: none">- Hinweise zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen	Boden

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per E-Mail an info@hvv-hw.de mit der Bitte der Abgabe der vollständigen Anschrift oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an den Gemeindeverwaltungsverband, Obere Vorstadtstraße 6, 74731 Walldürn oder
- mündlich zur Niederschrift beim Gemeindeverwaltungsverband während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Obere Vorstadtstr. 6, 74731 Walldürn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walldürn, den 27.04.2026

Meikel Dörr
Verbandsvorsitzender